

stimmen; d. absolute Einstimmigkeit im *judicium decretorium* und höchste Majorität (neun Zehntel) im *judicium discretivum* oder *praeparatorium*.

VI. Aus dem Gesagten ergibt sich leicht die eigenthümliche Auctorität, welche den durch unmittelbare Mitwirkung des Papstes perfect gewordenen Beschlüssen der allgemeinen Concilien zukommt. Specieell bei dogmatischen Beschlüssen, welche als *judicia plenissima* des ganzen Lehrkörpers erscheinen, kommt zunächst deren Unfehlbarkeit in Betracht. Daß die allgemeinen Concilien in ihren dogmatischen Urtheilen überhaupt unfehlbar sind, ist steter Glaube der Kirche gewesen und ergibt sich schon daraus, daß die Urtheile des Papstes als solche kraft seiner eigenen Auctorität auch *extra concilium* unfehlbar sind. Aber die dem Papste eigene Unfehlbarkeit ist nach katholischer Lehre nicht der einzige, formale und adäquate Grund der Unfehlbarkeit der Concilsurtheile. Vielmehr könnten, müßten und würden kraft der Constitution der Kirche und der ihr gegebenen göttlichen Verheißungen die perfecten Urtheile der Concilien unfehlbar sein und dafür gelten müssen, wenn schon der Papst in seinen selbständigen Urtheilen nicht unfehlbar wäre. Hieraus erklärt es sich, wie vor dem Vaticanum nicht nur die Unfehlbarkeit der Concilien von Vielen ohne die des Papstes festgehalten werden konnte, sondern warum auch ziemlich allgemein zugegeben wurde, daß die letztere in der ersteren nicht nothwendig vorausgesetzt, und diese noch anders, als durch jene oder zugleich mit jener, bewiesen werden könne. In der That muß, abgesehen von der dem Papste in seiner Stellung gebührenden und zustehenden Unfehlbarkeit, der Concilspruch unfehlbar sein, 1. schon kraft der dem Lehrkörper als Ganzem zustehenden Unfehlbarkeit, weil er das Resultat der äußersten Anstrengung und Concentration der in ihm vorhandenen Kraft und Auctorität ist, und weil folglich der die ordentliche zerstreute Thätigkeit des Ganzen leitende heilige Geist diese außerordentliche einheitliche Action nicht fehlerhaft lassen kann und darf. Der unfehlbare Beistand des heiligen Geistes kann 2. bei diesem Zusammenwirken um so weniger ausbleiben, weil er demselben auch ganz specieell verheißen ist. Denn die überhaupt jedem eintächtigen Zusammenwirken für die Absichten Gottes verheißene specielle Gegenwart Christi gilt, nach kirchlicher Auffassung und nach der Natur der Sache, in vorzüglicher Weise für das legitim geordnete Zusammenwirken der Organe und Stellvertreter Christi, a fortiori des gesammten in seinem Namen handelnden Lehrkörpers; und da hier der Zweck und das Resultat des Zusammenwirkens die endgültige und unumstößliche Feststellung der Wahrheit sein soll, so muß hier auch die specielle Gegenwart Christi als eine specieell verheißene Garantie der Unfehlbarkeit betrachtet werden. Die Wirksamkeit dieser specuellen Verheißung läßt sich im Hinblick auf die beiden beim

Concil zusammenwirkenden Hauptfactoren und im Verhältniß zu den beiderseitig vorhandenen Garantien der Unfehlbarkeit in folgender Weise illustriren. a. Auf der einen Seite bewirkt diese Verheißung, daß die der effectiven Uebereinstimmung des gemeinschaftlichen authentischen Zeugnisses oder Urtheils der sämmtlichen Glieder des Lehrkörpers bewohnende Garantie auf die Uebereinstimmung des gemeinschaftlichen Urtheils übergeht, welches die im Concil versammelten Glieder des Lehrkörpers in der Conspiration mit dem Haupte im Namen Aller fällen, und daß folglich der Concilspruch nicht bloß juristisch und präsumtiv, sondern innerlich und wesentlich denselben Werth hat, als ob alle Glieder des Lehrkörpers factisch und physisch ihr übereinstimmendes Zeugniß und Urtheil zusammengetragen hätten. Oder mit andern Worten: der Segen, welcher auf dem conspirirenden Zusammenwirken der auf dem Concil erschienenen Glieder mit dem Haupte ruht, erlebt den Ausfall von Garantie, der durch das Richterscheitern der übrigen und den Mangel ihrer persönlichen Mitwirkung bewirkt wird. b. Auf der andern Seite bewirkt jene Verheißung, daß die dem Haupte als solchem für die Leitung und Einigung des Ganzen zustehende Garantie hier, wo dessen Urtheil in Conspiration mit den übrigen Gliedern, resp. mit der legitimen Repräsentation derselben, gefällt wird und folglich formell als Product des einheitlichen Zusammenwirkens von Haupt und Gliedern zu Stande kommt, verstärkt und verdoppelt wird, und daß folglich das Haupt, wenn es schon nicht in seinem selbständigen Urtheil unfehlbar wäre, wenigstens in diesem gemeinschaftlichen Urtheil unfehlbar sein müßte.

Wie demnach das Urtheil des Concils, auch abgesehen von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Urtheils als solches, eine eigene Garantie seiner Unfehlbarkeit besitzt, welche in jener nicht ausgeht, so hat es unter Voraussetzung der Unfehlbarkeit des päpstlichen Urtheils eine doppelte Garantie seiner Unfehlbarkeit und darum auch eine vollere Garantie, als das päpstliche für sich allein. Daraus folgt gegen die Einwürfe des „Jamus“: 1. daß die Würde der allgemeinen Concilien durch die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes nicht nur nicht herabgesetzt, sondern verstärkt und gehoben worden ist, geschweige denn, daß das vaticanische Concil durch jene Definition sich selbst die Unfehlbarkeit abcretirte hätte; und 2. daß bei der Definition der Unfehlbarkeit des Papstes durch das vaticanische Concil auch nicht einmal der Schein eines Circelbeweises oder eines bloßen Selbstzeugnisses des Papstes vorliegt, da die Unfehlbarkeit des Concils nicht erst durch die des Papstes bewiesen zu werden braucht, und das im Urtheile des Concils enthaltene Zeugniß für die Unfehlbarkeit des Papstes weder ein Zeugniß des Papstes allein, noch ein ausschließlich durch jene Unfehlbarkeit vollgültig garantirtes Zeugniß für dieselbe ist. Andererseits jedoch ist die eigene